

Aktenzeichen: 7 AZN 18/84

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 2. März 1984
- 7 AZN 18/84 -

I. Arbeitsgericht
Pforzheim

Urteil vom 19. Januar 1983
- 1 Ca 24/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg (Mannheim)

Urteil vom 31. Oktober 1983
- 6 Sa 66/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Divergenz-Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 2. März 1984
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 31. Oktober 1983 - 6 Sa 66/83 - wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e :

I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes.

II. Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

Die Beschwerde hat zwar aus dem anzufechtenden Urteil folgende Rechtssätze zitiert: "Sie - die Beklagte - Beschwerdeführerin - will die Klägerin im Gegenteil wie einen solchen Arbeitnehmer behandelt wissen, der endgültig aus seinem bisherigen Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist. Dies ist im Rahmen des § 615 Satz 2 BGB grundsätzlich nicht möglich ... Dies gelte jedenfalls dann, wenn ihm dadurch die Möglichkeit der alsbaldigen Rückkehr in die vertragsgemäße Position genommen oder erschwert werden würde. Der Arbeitgeber würde sonst praktisch von den Rechtsfolgen des von ihm



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

zu vertretenden Annahmeverzugs selbst weitgehend befreit werden, dies ist jedoch nicht der Sinn der Anrechnungsvorschrift des § 615 S 2. BGB." Die Beschwerde hat jedoch aus den von ihr zitierten Entscheidungen des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 23. Dezember 1963 - 8 Sa 453/63 - und des Bundesarbeitsgerichts vom 19. Juli 1978 - 5 AZR 748/77 - (AP Nr. 16 zu § 242 BGB Auskunftspflicht) keine Rechtssätze zitiert, sondern insoweit lediglich ausgeführt, die grundsätzlichen Rechtserwägungen des Landesarbeitsgerichts im anzufechtenden Urteil widersprüchen diesbezüglichen Erwägungen der zitierten Entscheidungen des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf, des Bundesarbeitsgerichts und zahlreicher anderen Urteile und Ansichten der Literatur. Abgesehen davon ist das von der Beschwerde zitierte Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf nicht mehr divergenzfähig (§ 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG), denn zur Frage der Böswilligkeit im Zusammenhang mit § 615 BGB sind bereits Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts ergangen, u. a. die im anzufechtenden Urteil zitierte Entscheidung BAG AP Nr. 2 zu § 615 BGB Böswilligkeit vom 18. Juni 1965. Schließlich mag noch erwähnt werden, daß die von der Beschwerde zitierte Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 19. Juli 1978 (AP Nr. 16 zu § 242 BGB Auskunftspflicht) keine Ausführungen zur Frage der Böswilligkeit im Sinne des § 615 Satz 2 BGB enthält. Die Beschwerde vermochte daher auch keinen entgegengesetzten Rechtssatz aus dieser angezogenen Entscheidung zu zitieren. Gerügt wird insgesamt eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung des Landesarbeitsgerichts, die jedoch erst im Rahmen einer statthaften und zulässigen Revision vom Senat überprüft werden könnte.

III. Die Beschwerde ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

Roeper

Dr. Becker

Dr. Steckhan



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)